

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

### der Stadt Bad Pyrmont, der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017 über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Städte Bad Pyrmont, der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal können in der Zeit vom 25.09.-2017 – 29.09.2017 eingesehen werden, und zwar
  - 1.1. In Bad Pyrmont:

Montag	von 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – bis 16.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, Eingang A (Haupteingang) 31812 Bad Pyrmont.
  - 1.2 In Aerzen:

Montag bis Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr
Montag	von 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 - 17.00 Uhr

im Wahlbüro des Fleckens Aerzen, Rathaus, Zi. 3 (Einwohnermeldeamt), Kirchplatz 2, 31855 Aerzen
  - 1.3 In Coppenbrügge:

Montag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 - 12.00 Uhr

im Bürgeramt des Fleckens Coppenbrügge, Schloßstraße 14, 31863 Coppenbrügge.
  - 1.4 In Salzhemmendorf:

Montag und Donnerstag	von 7.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 9.00 - 12.30 Uhr

im Bürgerbüro des Fleckens Salzhemmendorf, Rathaus, Zi. 1, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf.
  - 1.5 In Emmerthal:

Montag	von 8.30 – 12.00 Uhr u. von 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
Dienstag	von 08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 Uhr
Freitag	von 08.30 - 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Gemeinde Emmerthal, Rathaus, Zi. 7, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal.

Die v.g. Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten während der vorgenannten Einsichtnahmefrist zu überprüfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.
2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 29.09.2017 bei den unter Nr. 1.1 bis 1.5 benannten Dienststellen - unterschiedliche Öffnungszeiten sind zu beachten - schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
  - b) eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - 1. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - 2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - 3. wenn das Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.10.2017, 13.00 Uhr, bei den unter Nr. 1.1 – 1.5 benannten Dienststellen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4 Buchst. b) Ziffern 1-3 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlraum** in einem beliebigen **Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

- 1. ihren **Wahlschein**,
- 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln. Die **Stimmabgabe** ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Emmerthal, 19. September 2017

STADT BAD PYRMONT  
Der Bürgermeister

FLECKEN AERZEN  
Der Bürgermeister

GEMEINDE EMMERTHAL  
Der Bürgermeister

FLECKEN  
SALZHEMMENDORF  
Der Bürgermeister

FLECKEN COPPENBRÜGGE  
Der Bürgermeister